

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	
0,35	max. zulässige Grundflächenzahl
0,7 bzw. 0,9	max. zulässige Geschossflächenzahl
II bzw. III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
o	offene Bauweise
---	Baugrenze
Verkehrsf lächen	
	öffentliche Straßenverkehrsf läche (Planstraße)
	öffentliche Straßenverkehrsf läche (Pflasterf läche)
	Bürgersteig / Fussweg
	Beschränkt befahrbare Verkehrsf läche
	Straßenbegrenzungslinie
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Best öffentliche Abwasserleitung mit 2,0 m breitem Schutzstreifen
Grünflächen	
	Öffentlicher Grünzug
	Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches mit der Maßgabe, dass die Bäume im gekennzeichneten Bereich max. 15 m hoch werden dürfen.
	private Grünflächen als Hausgärten
	straßenbegleitende, öffentliche Verkehrsgrünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

	Regenrückhaltebereich
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	anzupflanzende Bäume
Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzungen von Flächen für Stellplätze und Garagenzufahrten
	Vorgeschlagener Garagenstandort mit eingezeichneter Zufahrt
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
	Baumfallbereich
Nutzungsschablone	
	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
0,35 0,7	Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
II o	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze / offene Bauweise
	Gebäude mit eingetragener Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse und vorgeschlagener Firstrichtung
	bestehende Gebäude
	Bauf läche für Elektrizität
	bestehende Grundstücksgrenzen
	neue Grundstücksgrenzen
	Höhenlinien mit Höhenangaben ü.NNN
	Flurstücksnummern
	neue Parzellen-Nummern
	Parzellen-Nummern mit Schallschutz-Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO Die Ausnahmen gem. § 4 Absatz 3, Nr. 1-5 BauNVO sind nicht zulässig
GRZ 0,35	max. zulässige Grundflächenzahl = 0,35
GFZ 0,7	Bei II: max. zulässige Geschossflächenzahl = 0,7
GFZ 0,9	Bei III: max. zulässige Geschossflächenzahl = 0,9 (siehe jeweiligen Planeneintrag)
Sollte sich durch die Baugrenzen, die Anzahl der Geschosse bzw. durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO oder sonstige Festsetzungen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergeben, so gilt das geringere Maß als Festsetzung.	
Bauweise (o)	
Vollgeschosse	Festgesetzt wird offene Bauweise Hausgruppen und Doppelhäuser sowie Grenzgaragen und grenznahe Garagen sind zulässig.
II	Je nach Eintrag in die planliche Darstellung: II = Maximal zulässig sind 2 Vollgeschosse III = Maximal zulässig sind 3 Vollgeschosse
0.2 Gebäude	
Zulässige Wandhöhen bei II:	Zulässige Wandhöhe Bergseite: max. 6,50 m Zulässige Wandhöhe Talseite: max. 7,50 m
Zulässige Wandhöhen bei III:	Zulässige Wandhöhe Bergseite: max. 8,50 m Zulässige Wandhöhe Talseite: max. 9,50 m
Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen. Die Abstandsflächenanforderungen des Art. 6 BayBO sind einzuhalten.	
Abstandsflächen:	Nur für Garagen und Nebengebäude werden zulässige Abweichungen unter Punkt (*) Gestaltung/Wandhöhe, Unterpunkt III, a - d, festgesetzt.
Dachformen und Dachneigungen:	Zulässig sind nur: Satteldach 10° - 32° Pultdach 7° - 25° Versetzte Pultdächer 7° - 25° Walmdach, Zeltdach 10° - 25° Flachdach 0° - 5°
Firstrichtungen:	Die Firstrichtungen sind frei wählbar. Die maximal zulässige Firsthöhe bei Pultdächern und versetzten Pultdächern beträgt: Bei II: max. 9,00 m Bei III: max. 11,00 m Als Firsthöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand am First. Zulässig sind nur: Dachstuhl, natur- u. anstrichl.; Dachbeflaggung; Dachbekleidung und Platten (nur bei Flachdächern); Blecheindeckung (unbeschichtete kupfer-, zink- und bleiegedeckte Dachflächen sind unzulässig).
Dachgauben:	Zulässig sind nur 2 Dachgauben pro Dachseite ab einer Dachneigung von 28°. Die Vorderfläche der Dachgauben darf dabei jeweils max. 2,50 m betragen. Der Mindestabstand der Dachgauben vom Ortsgang muss mind. 2,50 m, der Abstand der Dachgauben untereinander mind. 2,00 m betragen.
0.3 Festsetzungen zum Schallschutz	
Text übernommen aus dem Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan - An der Hochstraße Deckblatt Nr. 6“ v. Büro ACCON GmbH v. 14.04.2021. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts durch Verkehrslärm überschritten. Für die nördlichen Fassaden der Gebäude in den Parzellen 4 - 8 gelten die Anforderungen an den baulichen Schallschutz entsprechend dem Lärmpegelbereich IV (resultierendes Schalldämm-Maß R _w res für die Außenbauteile von > 40 dB) der DIN 4109 (01/2018) „Schallschutz im Hochbau“. Für die anderen Fassaden dieser Gebäude sowie für alle anderen Gebäude gelten die Anforderungen an den baulichen Schallschutz entsprechend dem Lärmpegelbereich III (resultierendes Schalldämm-Maß R _w res für die Außenbauteile von > 35 dB) der DIN 4109 (01/2018) „Schallschutz im Hochbau“. Nächtliche Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer) mit Außenlampeigen > 50 dB(A) sind mit schalldämmenden Bauteilgeräten oder gleichwertigen Maßnahmen (zentrale Be- und Entlüftung o. ä.) auszustatten, sofern die Lüftung nicht zur lassen, lärmabgewandten Gebäudeselten hin erfolgen kann. Auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „An der Hochstraße-Deckblatt Nr. 6, Marktgemeinde Huthurm“ vom Büro ACCON GmbH, Gewerberg 5, 88926 Grefenberg, v. 14.04.2021, Bericht-Nr.: ACB-241-855/08 wird verwiesen. Diese schalltechnische Untersuchung wird als Bestandteil der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgelegt. 0.3.1 Der nachprüfbare Nachweis zu den v.g. Festsetzungen Punkt 0.3 hat durch die Grundstückseigentümer bzw. deren Planungsbüros zu erfolgen und ist den Bauantragsunterlagen, auch bei Genehmigungsstellung, beizulegen.	
0.4 Garagen und Nebengebäude	
0.4.1 Gestaltungs/Wandhöhe:	
I. Die Lage, Länge, Tiefe, Höhe, Dachform und Dachneigung ist frei wählbar. II. Die Abstandsflächenanforderungen des Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Abweichungen f. Garagen + Nebengebäude siehe nachfolgenden Punkt III. a - d	
III. Garagen, Carports und Nebengebäude ohne Außenhallräume und Feuerstellen mit einer Gesamtlänge je Grundstück von 9 m dürfen eine mittlere Wandhöhe von 3 m überschreiten wenn: a) Eine Hanglage vorliegt; dies ist der Fall, wenn an der maßgeblichen grenztseitigen Außenwand die Geländeneigung auf Länge dieser Wand mehr als 0,50 m beträgt. b) Das Gebäude zur Grenze einen Abstand von mind. 1 m einhält (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO). c) Wenn die Wandhöhe der grenztseitigen Außenwand 5,50 m nicht überschreitet und d) Wenn die Brandschutzanforderungen der BayBO und der GaStellV an Grenzgaragen eingehalten sind.	
0.4.2 Garagenstandort:	
Die eingezeichneten Garagenstandorte sind als Vorschlag zu betrachten. Sie können innerhalb der Baugrenzen frei gewählt werden. (Bei bereits fertiggestellter Erschließung sind jedoch etwaige Kosten, welche durch die Wahl eines anderen als den vorgeschlagenen Standort anfallen, vom Bauwerber zu tragen).	
0.4.3 Stauraum vor den Garagen:	
Vor den Garagen muss zwischen Garagenort und öffentlicher Verkehrsfläche ein Abstand von mind. 5 m, zur Straße hin nicht eingezäunt, freigehalten werden.	
0.4.4 Anzahl der Stpl/Garagen:	
Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze wird wie folgt festgelegt: Wohnheiten größer als 50 m ² : 2 Stellplätze erforderlich Wohnheiten bis zu 50 m ² : 1 Stellplätze erforderlich	
0.5 Einfriedungen	
Zaunhöhe:	Zulässige Zaunhöhe max. 1,00 m.
Zaunsockel:	Zaunsockel jeder Art sind als terringruppenschädliche Anlagen unzulässig.
Hinterpflanzung:	Alle Zäune sind mit ortstypischen und heimischen Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen.

0.6 Geländeverhältnisse / Topografie / Stützmauern

Das Umland ist soweit als möglich zu erhalten. Geländeveränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,50 m zulässig und müssen in der eigenen Grundstücksf läche so angeordnet werden, dass das Umland an den benachbarten Grundstücksgrenzen nicht verändert wird.
Mit den Bauanträgen/Genehmigungsfriststellungen sind zwingend Grundstücks-Nivelelemente einzureichen, welche den genauen vorherigen und nachherigen Geländeverlauf auf dem gesamten Grundstück zeigen.

0.6.1 Stützmauern

- I. Stützmauern sind bis zu einer Mauerhöhe von max. 1,50 m, gemessen vom Umland, zulässig.
- II. Stützmauern außerhalb von Baugrenzen können zugelassen werden nur im Wege der Befreiung, entweder zusammen mit dem jeweiligen Bauantrag oder nach Aufnahme der Nutzung des Vorhabens mittels isolierter Befreiung.
- III. Bei allen Grundstücken welche direkt an Straßenverkehrsflächen anliegen (nicht an Fußwegen) muss die Stützmauer mindestens 0,50 m vom Straßenrand abgedeckt werden.
- IV. Eine Staffellung von Stützmauern ist unzulässig, sofern dadurch eine Gesamtmauerhöhe von max. 1,50 m überschritten wird.
- V. Bei Einfriedungen auf Stützmauern sind die Abstandsflächenanforderungen nach Art. 6 BayBO zu beachten. (Auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, besonders in Verbindung mit erforderlichen Absturzicherungen gemäß Art. 36 BayBO wird hingewiesen).

0.7 Festsetzungen Grünordnung / Ökologie

0.7.1 Stellplätze / Garagenzufahrten und Hauszufahrten
Die Bodenverriegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Garagenzufahrten, Stellplätze und Wege sind versickerungsfähig auszubilden. Stellplätze sind in den ausgewiesenen Bereichen und/oder innerhalb der Baugrenzen zulässig.

0.7.2 Schutz des Oberbodens
Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jederzeit wieder verwendet werden kann. Er ist in seiner genauen Stärke abzuheben und in Mieten, Höhe max. 2,50 m, zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit geeigneten Mischungen anzudecken.

0.7.3 Unbebaute Grundstücke
Die vorerst unbebauten Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

0.7.4 Pflanzungen in privaten Gärten
Zulässig sind nur Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste unter Pkt. 0.7.7. Je 350 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ist ein Laubbäum mindestens II. Wuchsklasse (II. Ordnung) oder ein Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzung der Privatgärten hat spätestens 1 Jahr nach Bezugserstellung der Gebäude zu erfolgen.
Mit den Bauanträgen/Genehmigungsfriststellungen ist jeweils ein Freiflächenpflanzungsplan einzureichen. Die Vorgaben des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind dabei zu beachten.

0.7.5 Zwingend festgesetzte Baumpflanzungen entlang der Straßen
Die im Plan zeichnerisch dargestellten, straßenbegleitenden Bäume im öffentlichen Straßenraum sind zwingend zu pflanzen, hochgereiht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
Zulässig sind dabei:
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Crataegus iA - Weißdorn
Prunus avium - Weibkirsche
Tilia cordata - Winterlinde
Acer platanoides - Spitzahorn

Pflanzqualifikation : Solltarbäume 3 x v., m.B., STU 14/16
Pflanzfläche: Lage gemäß Pflanzdarstellung
Die Pflanzung der straßenbegleitenden Bäume hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen.

0.7.6 Pflanzungen in öffentlichen Grünanlagen
Im Bereich der planlich dargestellten privaten Grünzüge sind folgende Pflanzungen zwingend vorgeschrieben, zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten:
a) Bäume:
Ausschließlich zulässig sind Bäume gemäß Pflanzliste unter Pkt. 0.7.7.
Pflanzqualifikation : Solltarbäume 3 x v., m.B., STU 14/16
Pflanzfläche: 1 Baum je 100 m² Grünzugsfläche
b) Sträucher:
Ausschließlich zulässig sind Sträucher gemäß Pflanzliste unter Pkt. 0.7.7.
Pflanzqualifikation: 2 x v., 60 - 100 cm
Pflanzfläche: 1 Pflanze je 4 m² Grünzugsfläche, in Gruppen zu 3 - 7 Stück, je nach Art.

Pflanzarten welche in der Giffliste, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 im LUMBL Nr. 778 vom 27.08.1978 enthalten sind, dürfen nicht gepflanzt werden.
Die Beflaggung der privaten Grünzugsflächen hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

0.7.7 Pflanzliste

a) Bäume	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Corylus avellana	Rosa canina
	Tilia cordata	Salix caprea
	Acer campestre	Sambucus nigra
	Hamamelis	Ligustrum vulgare
	Malus sylvestris	Prunus spinosa
	Prunus avium	Salix purpurea
	Sorbus aucuparia	Rosa rugosa
	Prunus prinzii	Corylus avellana
		Euonymus europaeus
		Rubus fruticosus

Zusätzlich zulässig sind alle Obstbäume.

b) Sträucher

Faulbaum	Rhamnus frangula
Haselnuss	Corylus avellana
Hundrose	Rosa canina
Roter Hartiegel	Comus sanguinea
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlie	Prunus spinosa
Purpurweide	Salix purpurea
Zitronse	Rosa rugosa
Gewöhnlicher Hasel	Corylus avellana
Pflaflenhölchen	Euonymus europaeus
Brombeere	Rubus fruticosus

0.7.8 Pflanzungen in Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen sind mit Weisensanast und/oder heimischen Sträuchern zu begrünen.

0.7.9 Beseitigung von Gehölzen
Eine Beseitigung von Gehölzen ist nur in Zeiten außerhalb der Vegetations im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 des Folgejahres zulässig.

0.8 Pflanzabstand zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist für Gehölze die eine Höhe von 2,0 m und mehr erreichen ein Pflanzabstand von mind. 4,0 m einzuhalten. Auf die einzuhaltenden Vorschriften des „AGBOB - Artikel 47 und 48“ wird verwiesen.

0.9 Baumfallbereich
Die im Plan eingetragenen Mindestabstände von Wohngebäuden zu den angrenzenden Waldflächen sind einzuhalten.
Garagen und Nebengebäude welche nicht dem Wohnen dienen sind zulässig sofern vom Bauwerber durch eine Statik nachgewiesen wird, dass das Gebäude und das Dach des Gebäudes einem Baumschlag widerstehen, so dass sich im Gebäude befindliche Personen nicht verletzt werden können.
Ein diesbezüglicher statischer Nachweis ist in jedem Falle zwingend den Bauanträgen, auch bei Genehmigungsfriststellungen, beizulegen.
Eine Haftung des angrenzenden Grundstücks- oder Baumbesitzers wegen evtl. umfallender Bäume und daraus entstehender Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftungsfreistellung für den angrenzenden Waldbesitzer ist erforderlich. Auf den Parzellen sind den Nummern 4a und 5a hat der Grundstückbesitzer dafür Sorge zu tragen dass die Bäume nicht über 15 m hoch werden. Höhere Bäume sowie Bäume welche mit ihren Kronen in die Parzellen 4 a, 5 hineinragen, sind abzutragen. Im Bereich der beiden Bauparzellen 4 und 5 auf Fluß-Nr. 271 ist entlang dieses Waldrandes im Rahmen der natürlichen Sukzession auf einer Breite von etwa 10 m neuer Wald entstanden. Da sich dieser auf den Bauparzellen befindet, darf er für die Bebauung dieser Parzellen wieder gerodet werden. Ein gesondertes waldrandliches Verfahren ist nicht notwendig.
Die Beseitigung der Gehölze hat im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. - 28.02. zu erfolgen. Die Wurzelstöcke sind bis zum 30.04. zu belassen und anschließend im Frühjahr/Sommer zu beseitigen.
Hinweis: Die Gehölzbeseitigung hat dabei möglichst schonend zu erfolgen. Gleichzeitig sollte die Umsetzung der öffentlichen Grünordnungsmaßnahmen, zumindest in den Randbereichen, erfolgen.

0.10 Entwässerung von Bauflächen

Abwasser und Oberflächenwasser alter Art dürfen von Bauflächen und/oder Zufahrten nicht auf den Straßenrand oder öffentlichen Straßen oder in die Straßenentwässerungsanlagen abgelassen werden.
Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers bei öffentlichen Straßen darf nicht behindert werden.

0.11 Schutz gegen Hang-/Oberflächenwasser
Gegen Hang-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben von den Bauherren eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge nach dem Stande der Technik zu treffen. (z.B. Abschlagsmaßnahmen, Drainagen, Stufen vor den Türen zum hangseitigen Gelände, Höhersetzen von Kellerlichtschächten, Rückstaumaßnahmen, etc.)

0.12 Denkmalschutz

Eventuell bei Erdarbeiten zu Tage kommenden Bodendenkmäler, Keramik-, Metall- oder Knochenfunde unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Auf die für Niederbayern und Oberpfalz zuständige Dienststelle Regensburg, Adolf-Schmetzer-Str. 1, 93055 Regensburg, Telefon 0941/595748-0, wird verwiesen.

0.13 HINWEISE - ALLGEMEIN

0.13.1 Grundwasser
Über die Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet liegen keine Beobachtungsberichte vor. Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass mit den Bauwerken evtl. örtliche und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können, dagegen sind bei den einzelnen Anwesen Vorkehrungen zu treffen. Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG. Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist nicht statthaft.

0.13.2 Pflanzungen und Arbeiten im Bereich von Erdkabeln und Leitungen

- Die Lage von evtl. Erdkabeln und Leitungen ist vor Beginn aller Baumaßnahmen mit der Bayernwerk AG sowie der Gemeinde Huthurm zu klären. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe von Leitungen, ist vor Beginn eine nachträgliche Einweisung über die genaue Lage von Leitungen anzufordern. Ansprechpartner ist die Bayernwerk AG. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für alle Leitungen der Bayernwerk AG müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verüllt werden dürfen, nachdem das Betriebspersonal der Bayernwerk AG diese auf Beschädigungen überprüft haben.
- Auf die Allgemeinen Unfallversicherungsverordnungen BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinien für Erdgasleitungen, das Merkblatt „Zur Schutzunterirdischer Versorgungsleitungen“ wird hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan stützen sich auf die § 1-4, 8-10 und 30 des BauGB in der zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Fassung. Die Baunutzungsverordnung, d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786). Die Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2017 (BGBl. I S. 1057).

- Der Marktgemeinderat von Huthurm hat in der Sitzung vom 19.09.2021 die Änderung des Bebauungsplans „An der Hochstraße“ mittels Deckblatt Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.
- Zum dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2019 wurden die Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2019 bis 18.12.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2019 bis 18.12.2019 öffentlich ausgestellt.
- Der Bauausschuss von Huthurm hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneute Gelegenheit zur Stellungnahme vom 08.07.2021 bis 09.08.2021 gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können;
- Den betroffenen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneute Gelegenheit zur Stellungnahme vom 08.07.2021 bis 09.08.2021 gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können;
- Die Marktgemeinde Huthurm hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.03.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.03.2022 als Satzung beschlossen.

Huthurm, den	(Siegel)
Bürgermeister / in	
8. Ausgefertigt	
Huthurm, den	(Siegel)
Bürgermeister / in	
9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am	gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan „An der Hochstraße“ ist damit in Kraft getreten.
Huthurm, den	(Siegel)
Bürgermeister / in	

DECKBLATT NR. 6 zum Bebauungsplan „An der Hochstraße“



GEMEINDE	:	HUTHURM
LANDKREIS	:	PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK	:	NIEDERBAYERN
Entwurfsverfasser:		
Entwurf	16.10.2019	Architekturbüro Feßl + Partner
Änderung / Ergänzung	10.05.2020	Kusserstraße 29 - 94051 Hauzenberg
Endaufstellung	29.03.2022	Tel. 08586 / 2055-56 - Fax 08586 / 2057

PLANUNTERLAGEN
DIGITALE FLURKARTE UND HÖHENLINIEN PER E-MAIL VON GEMEINDE HUTHURM VOM MÄRZ 2018 UND APRIL 2019. FÜR NACHTRICHTLICHE VERÄNDERUNGEN PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWAHR ÜBERNOMMEN WERDEN. ZUR GENAUEN MASSSTABNÄHE NICHT GEEIGNET.

M 1 : 1000